

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld) SachsenNetze GmbH

Marktrolle: VNB

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.
 Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1 -

Nr.	Randziffer (Pflichtfeld)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	28	<p>Das Europarecht gibt Leitplanken und Zielvorgaben. Diese ergeben sich teils aus den speziellen materiellen Regelungen des Art. 18 Abs. 1 bis 8 VO (EU) 2019/943; 2024/1747, teils aus Art. 58 sowie Art. 59 Abs. 1 a) RL (EU) 2019/944, die die Ziele und Aufgaben der Regulierungsbehörden regeln, sowie teilweise aus generellen Regelungen und Prinzipien des europäischen Rechts. Diese Leitplanken und Zielvorgaben müssen im Rahmen der Netzentgeltsystematik angemessen berücksichtigt und – soweit erforderlich – auch gefördert werden.</p>	<p>Aufhebung des Festlegungsverfahrens zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028</p>	<p>Die SachsenEnergie AG vertritt die rechtliche Bewertung, dass die BNetzA kein Festlegungsermessen zum vorzeitigen Abschmelzen der vNNE besitzt: Die BNetzA ist zur Festlegung der Tenorziffer 3 nicht ermächtigt. Das geplante Vorgehen ist nicht von § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 lit a), Satz 5 EnWG gedeckt. Die hierin enthaltene Kompetenz zum Erlass von Regelungen, die von der StromNEV abweichen oder diese ergänzen, ist lediglich im Rahmen des § 120 EnWG eröffnet. Dieser lässt für eine behördliche Abschmelzung oder gar Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für nicht volatile, vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommene Erzeugungsanlagen, keinen Raum. Durch die Regelungen in § 120 EnWG sowie § 18 StromNEV wollte der Gesetzgeber den durch die Energiewende veränderten Anforderungen an die Stromnetze Rechnung tragen. Der Gesetzgeber hat sich in § 120 EnWG nach intensiv geführter Diskussion für ein gestuftes Konzept zum sukzessiven Auslaufen der vermiedenen Netzentgelte entschieden. Hierbei unterscheidet der Gesetzgeber in § 120 EnWG zwischen volatil und nicht volatil erzeugenden Anlagen sowie zwischen Bestandsanlagen und nach dem 01.01.2023 in Betrieb genommenen Erzeugungsanlagen. Für jede Anlagengruppe hat der Gesetzgeber eine generell-abstrakte (d.h. unterschiedliche Laufzeiten und technische sowie regionale Gegebenheiten in genereller Weise berücksichtigende) Bewertung zur Systemdienlichkeit dieser Anlagen getroffen.</p>
2	33	<p>Von wesentlicher Bedeutung ist die Kostenorientierung. Die Netzentgelte dürfen ausschließlich tatsächliche Kosten des Netzbetriebs berücksichtigen, als sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, und keine Kosten mit dem Netzbetrieb nicht zusammenhängender Zwecke umfassen, Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1, 2 VO (EU) 2019/943. Dabei ist nicht nur zu verhindern, dass Kosten sachfremder Zwecke die Kalkulationsbasis für die Netzentgelte erhöhen. Bei der Bildung der Netzentgelte dürfen auch keine Privilegien zur Förderung sachfremder Zwecke gewährt werden, die naturgemäß zwingend zu einer Mehrbelastung der übrigen Netznutzer führen. Vielmehr sind Sondernetzentgelte nur gerechtfertigt, soweit sie der Förderung eines oder mehrerer legitimer Zwecke dienen. Insofern ist der Grundsatz der Kostenorientierung eng mit den Zielen des europäischen Beihilferechts verknüpft. Hinzu kommt das Prinzip der Kosteneffizienz. Die Netzkosten sind einerseits nur anerkenungsfähig, soweit sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1, 2 VO (EU) 2019/943. Ineffiziente Kostenansätze dürfen dementsprechend nicht an die Netznutzer weitergewälzt werden. Andererseits können über die Netzentgelte Signale gesetzt werden, die eine kosteneffiziente Netznutzung anregen. Dies kann etwa durch eine kostenreflexive Netzentgeltsystematik geschehen, innerhalb derer die Tragung der Netzkosten durch einzelne Nutzergruppen bzw. bei einem bestimmten Nutzungsverhalten in einem angemessenen Verhältnis zu deren Kostenverursachung stehen. Auch kann durch besondere Tarifstrukturen ein entsprechend kostensparendes Verhalten angereizt werden, vgl. Art. 18 Abs. 7 S. 2 VO (EU) 2019/943. Das Prinzip der Kosteneffizienz findet sich auch in den Zielen der Preisgünstigkeit und der Effizienz aus § 1 Abs. 1 EnWG wieder.</p>	<p>Aufhebung des Festlegungsverfahrens zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028</p>	<p>Zusätzlich steigt die Auslastung bestehender Betriebsmittel, was mittelfristig teure Ausbaumaßnahmen an Übergabestellen und im ÜNB-Netz erfordert. Kurzfristig kann es zu Redispatch-Maßnahmen und erhöhtem Bedarf an kostenpflichtiger Blindleistung kommen. Bei Überlastung von Übergabestellen ggf. erhöhter Redispatchbedarf, d. h. Kraftwerke, die bisher von vNNE profitiert haben, werden durch den Netzbetreiber aufgerufen, die Produktion hochzufahren und entsprechend der Redispatch-Vorgaben vergütet</p>
3	34	<p>Die Auszahlung der vermiedenen Netzentgelte widerspricht diesem dargestellten Ziel der Kostenorientierung sowie der Kosteneffizienz, denn § 18 StromNEV verursacht Netzkosten von jährlich circa einer Milliarden Euro, die weder für den Betrieb der Netze notwendig sind, noch zu einer effizienteren Nutzung des Netzes beitragen</p>	<p>Aufhebung des Festlegungsverfahrens zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028</p>	<p>Ein vorzeitiges Abschmelzen der vermiedenen Netzentgelte würde nicht zu einer Entlastung für Letztverbraucher führen, sondern zu höheren Netzkosten, da bei rückläufiger dezentraler Einspeisung mehr Energie aus vorgelagerten Netzen bezogen werden müsste - zu höheren Preisen.</p>

4	34	Es kommt zu keiner Einsparung von Infrastrukturkosten	Aufhebung des Festlegungsverfahrens zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028	Die Aussage, wonach Entgelte für dezentrale Erzeugung keine Infrastrukturkosten einsparen, ist nicht nachvollziehbar. Mittelfristig wird weniger dezentrale Erzeugung zu weiterem kostenintensivem Netzausbau führen, weil der Mehrbezug aus vorgelagerten Netzen in vielen Fällen nicht ohne Netzausbau möglich ist. Die prognostizierten Entlastungen in den Netzentgelten sind daher zumindest fragwürdig. Darüber hinaus wird es zu Verlagerungswirkungen führen. Durch eine gezielte netzdienliche Fahrweise der KWK kann Netzausbau vermieden bzw. verzögert werden. Zudem befinden sich KWK-Anlagen in Lastschwerpunkten (Städten). Damit ist im Regelfall keine Energieübertragung über längere Strecken notwendig – kein Bedarf an Netzausbau über längere Strecken (wie z.B. bei PV-Anlagen bzw. Windkraftanlagen, die dort gebaut werden wo die Flächen bzw. der Wind zur Verfügung stehen aber nicht dort, wo der Bedarf ist). KWK-Anlagen sind dargebotsunabhängig und voll steuerbar – Anlagen werden im Regelfall entsprechend des Lastbedarfes betrieben, damit Minimierung des notwendigen Energietransportes. Dies trägt insgesamt zu einer Steigerung der Energieeffizienz des Gesamtsystems bei.
5	34	Eine belastbare Aussage darüber, ob die Entgelte für dezentrale Erzeugung überhaupt geringer ausfallen als die vermiedenen Netzentgelte, kann nicht getroffen werden	Aufhebung des Festlegungsverfahrens zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028	Der Wegfall der Vermeidungsleistung führt voraussichtlich zu keiner Einsparung bei den Netzentgelten des vorgelagerten Netzes, sondern zu einem höheren Bezug aus diesem – mit deutlich höheren Kosten (192 €/kW Netzentgelt beim vorgelagerten Netzbetreiber 50Hertz vs. 61 €/kW vNNE bei den Anlagenbetreibern).